



Satzung der Gemeinde Grabenstätt

(Friedhofsgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL.....	3
(ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN).....	3
§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten.....	3
§ 2 Bemessungsgrundlage	3
§ 3 Gebührenschuldner	3
§ 4 Entstehen der Gebührenschuld	4
§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren.....	4
ZWEITER TEIL	4
(DIE GEBÜHREN IM EINZELNEN)	4
§ 6 Grabgebühren	4
§ 7 Bestattungsgebühren.....	5
§ 8 Sonstige Gebühren.....	6
DRITTER TEIL.....	6
(SCHLUSSBESTIMMUNGEN).....	6
§ 9 Inkrafttreten	6

**Satzung
der Gemeinde Grabenstätt
über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Grabenstätt erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

Erster Teil

(Allgemeine Vorschriften)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 6),
2. Bestattungsgebühren (§ 7),
3. Sonstige Gebühren (§ 8).

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für die Beteiligten und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht

1. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
2. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
3. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit der Auftragserteilung,
4. im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (§ 36 der Friedhofs- und Bestattungssatzung),
5. im Fall des § 3 Abs. 3 mit der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung.

§ 5 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

(1) Alle nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren sind öffentliche Abgaben und werden von der Gemeinde mittels Gebührenbescheid festgestellt. Die Grabgebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins erfolgt gebührenpflichtige Mahnung. Nach fruchtloser Mahnung wird das kostenpflichtige Zwangsvollstreckungsverfahren durchgeführt.

Zweiter Teil

(Die Gebühren im einzelnen)

§ 6 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für die gesamte Nutzungszeit für

- | | |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| 1. ein Einzelgrab | 450,00 €, |
| 2. ein Familiengrab | 750,00 €, |
| 3. ein Urnenreihengrab (inkl. Urnenschacht) | 300,00 €, |
| 4. eine Urnenkammer in der Urnenstelenanlage | 900,00 €, |
| 5. eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte | 600,00 €. |
| 6. eine Urnenbestattung in der Gemeinschaftsgrabanlage | 300,00 €. |

In den Gebühren nach Nr. 1 bis 3 sind die Herstellungskosten für die Fundamente der Grabmale sowie das Abräumen der Grabhügel enthalten. Für einzelne Urnenbestattungen in einer Baumgrabstätte, die als Gemeinschaftsgrab ausgewiesen ist, wird der dritte Teil der Gebühr nach Nr. 5 erhoben. Für Belegungen im Sternenkindergrab wird keine Grabgebühr erhoben.

(2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 gelten auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts mit den Maßgaben, dass

1. für jedes angefangene Jahr der Jahressatz berechnet wird und
2. Verlängerungen, die nicht durch einen Sterbefall veranlasst werden, wenigstens fünf Jahre betragen müssen.

(3) Die Kosten für die Grabeinfassung betragen

- | | |
|--------------------------|-----------|
| 1. für Einzelgräber | 127,00 €, |
| 2. für Familiengräber | 153,00 €, |
| 3. für Urnenreihengräber | 102,00 €. |

In diesen Gebühren sind die Kosten für das Setzen der Grabumfassung durch die Gemeinde mit enthalten.

(4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt

- | | |
|----------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei der Beisetzung | 30,00 €, |
| 2. bei der Beerdigung | 40,00 €, |
| 3. für die organisatorische Dienstleistung je Sterbefall | 40,00 €. |

Diese Gebühren gelten bei Urnenbestattungen entsprechend.

(2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes beträgt

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. bei normalen Erdbestattungen | 282,00 €, |
| 2. bei Sarglängen bis 1,20 m | 137,00 €, |
| 3. zusätzlich bei Tieferlegung einer Grabsohle | 71,00 €, |
| 4. bei allen Urnenbestattungen sowie bei Ruhebettungen
im Sternenkindergrab | 85,00 €. |

(3) Bei Exhumierungen werden für das Öffnen und Schließen des Grabes die Gebühren nach Absatz 2 erhoben. Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 wird für die Bergung der sterblichen Überreste (Entnahme der Leiche bzw. der Gebeine) eine Gebühr von 158,00 € erhoben. Die Gebühr nach Absatz 2 Nr. 4 beinhaltet auch die Entnahme der Urne.

(4) Bei Umbettung innerhalb des Friedhofes gelten für das Öffnen und Schließen des neuen Grabes die Gebührensätze nach Absatz 2, zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 3.

(5) Für Mehrleistungen und sonstige Sachleistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

(6) Soweit mit der Durchführung der Tätigkeiten nach den Absätzen 1 mit 5 Umsatzsteuer als Vorsteuer erhoben wird, werden im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer diese Gebührensätze jeweils unter Berücksichtigung des neuen Steuersatzes erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

Die Gemeinde erhebt ferner für die mit der Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren und Auslagen entsprechend der gemeindlichen Kostensatzung und dem kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).

Dritter Teil

(Schlussbestimmungen)

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Grabenstätt vom 10.10.2001 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde - Grabenstätter Gemeindeanzeiger - Nr. 22 vom 25.10.2001), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 25.11.2010 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde – Grabenstätter Gemeindeanzeiger Nr. 24 vom 25.11.2010 außer Kraft.

Grabenstätt, den 05. August 2016
Gemeinde Grabenstätt

gez. Schützing
1. Bürgermeister

*Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen
gültige Fassung der Satzung dar.*

Hinweise zu den Veröffentlichungen der Stamm- bzw. Änderungssatzung(en):

Satzung	Beschluss des Gemeinderates Nr. / vom	Satzung vom / Inkrafttreten	veröffentlicht im Gemeindeanzeiger Nr. / vom
Stammsatzung	228 / 01.08.2016	05.08.2016 / 01.09.2016	17 / 18.08.2016